

Düsseldorf, den 26. Februar 2007

# **Konsenspapier**

## **über Eckpunkte der zukünftigen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung der Kindertagespflege**

zwischen

**den Kommunalen Spitzenverbänden**

**der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,**

**des Beauftragten der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen**

**des Katholischen Büros Nordrhein -Westfalen,  
Kommissariat der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen**

und

**dem Minister für Generationen, Familie Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das vorliegende Konsenspapier über die Finanzierungseckdaten ist Ergebnis eines nahezu einjährigen Diskussionsprozesses zwischen dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, den Kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem Katholischen und dem Evangelischen Büro.

Damit ist hinsichtlich der finanziellen Eckdaten eine konsensfähige Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren erstellt, das laut der gemeinsamen Vereinbarung aller Beteiligten vom 29. Juni 2006 dazu dienen soll, ein Gesetz zu schaffen "mit dem Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder im frühen Kindesalter zu stärken."

Im Sinne der Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes wird die örtliche Jugendhilfeplanung gestärkt. Im Rahmen einer kooperativ mit den Einrichtungsträgern zu

gestaltenden Kindergartenbedarfsplanung stellt der örtliche Jugendhilfeträger den Bedarf an Betreuungsplätzen fest. Bei der Bedarfsdeckung sind die Trägervielfalt und der Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten.

Auf folgende Eckpunkte haben sich das Ministerium, die Spitzenverbände und die Kirchen verständigt:

1. Gefördert werden die Kindertageseinrichtungen durch das örtliche Jugendamt auf der Basis von Kindpauschalen. Sie leiten sich rechnerisch ab aus den Personal- und Sachkosten von drei Gruppentypen:

- Kindergartengruppe von zwei Jahren bis zum Schuleintritt - 20 Kinder - (Gruppe I);
- Gruppe mit Kindern unter drei Jahren - 10 Kinder - (Gruppe II);
- Kindergartengruppe von drei Jahren bis zum Schuleintritt - 25 Kinder -, bzw. bei einer Öffnungszeit von 45 Stunden - 20 Kinder - (Gruppe III).

Auf der Grundlage der o.g. Kinderzahlen ergeben sich nach den Öffnungszeiten differenzierte Kindpauschalen (Anlage).

Die Gruppe I kommt dann zur Anwendung, wenn mindestens vier Kinder im Alter von zwei Jahren aufgenommen werden; die Höchstzahl soll sechs betragen.

In der Gruppe II liegt der Schwerpunkt auf den Zwei- und Einjährigen; es können aber im Bedarfsfall auch unter Einjährige aufgenommen werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Gruppengröße und die Höhe der Pauschale hat.

Die Einrichtung der genannten Gruppen findet auf der Basis der Kindergartenbedarfsplanung im Einvernehmen mit den örtlichen Jugendämtern statt.

2. Unter- und Überschreiten der dem Finanzierungsmodell zugrunde liegenden Gruppengröße um je ein Kind wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Weitere Abweichungen werden mit einem Abzug bzw. zusätzlichen Kindpauschalen für jedes Kind berechnet.
3. Einrichtungen mit Kindern mit Behinderungen erhalten für jedes Kind eine 3,5 fache Kindpauschale, die sich auf der Grundlage der oben aufgeführten Kindpauschale -Gruppe III - 35 Stunden - ergibt.
4. Soweit Träger Mieter von Einrichtungen sind, erhalten sie die Kaltmiete weiterhin "spitz" erstattet; sie können aber auch Pauschalen anstreben. Die Miete wird um den Betrag der Erhaltungspauschale reduziert. Die Kommunen sollen die bestehenden Mietverträge überprüfen und die Träger dahingehend beraten, dass im Einzelfall eine Veränderung insbesondere bei den teuren Mieten vorgenommen werden kann. Für neue Mietverträge werden neue Regelungen entwickelt.

5. Bei bestehenden eingruppigen Einrichtungen können die anererkennungsfähigen Kosten um einen Betrag von bis zu 15.000 EUR erhöht werden, falls dies zur Sicherung der Einrichtung erforderlich ist. Das Jugendamt befindet hierüber im Benehmen mit dem Einrichtungsträger.
6. Die Trägeranteile betragen: für die kommunalen Träger 21 %; für die kirchlichen Einrichtungen 12 %; für sonstige freie Träger der Jugendhilfe 9 % und für Elterninitiativen 4 % auf der Grundlage der berechneten Kosten nach Nr. 1 dieser Vereinbarung. Die Kosten für die Absenkung des kirchlichen Trägeranteils von 20% auf 12% übernimmt das Land zu 75 %; die Kommunen übernehmen 25%.
7. Die Tagespflege wird erstmals vom Land mit je 725 EUR pro Kind und pro Jahr für jeden vom Jugendamt genehmigten Platz gefördert. Hinsichtlich der fachlichen Anforderungen ist v. a. im Hinblick auf die Bestandskräfte eine flexible Regelung zu entwickeln. Eine Verpflichtung zur kommunalen Förderung in Form von Pauschalen ergibt sich hieraus nicht.
8. Die Förderung von Familienzentren und der Sprachförderung wird gesondert geregelt.
9. Die Kirchen wollen auf der Grundlage ihres pastoralen Auftrags und unter Berücksichtigung des demografischen Wandels - unter der Voraussetzung, dass die Jugendhilfeplanung nicht zur Reduzierung von Öffnungszeiten, Einrichtungen und Belegung von Plätzen führt - ihr Angebot an Plätzen für unter dreijährige Kinder und für Kinder im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen aufrecht erhalten.
10. Im Jahre 2011 wird eine Überprüfung der neuen Finanzierungsstruktur unter Einbeziehung der Spitzenverbände sowie den kirchlichen Büros auf der Basis einer umfassenden Datenerhebung vorgenommen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollen Kriterien für eine belastbare Revisionsklausel formuliert werden.

Im Ständigen Arbeitskreis "Förderung und Betreuung von Kindern" werden die weiteren Umsetzungsschritte erörtert und verabredet.

Für den Städtetag Nordrhein-Westfalen

Dr. Stephan Articus

Für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein

Für den Städte- und Gemeindbund Nordrhein-Westfalen

Dr. Bernd-Jürgen Schneider

Für die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen (Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverbände-; Diözesan-Caritasverbände; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband -, Deutsches Rotes Kreuz Landesverbände, Diakonische Werke - Landesverbände, Jüdische Kultusgemeinden - Landesverbände)

Dr. Uwe Becker

Der Beauftragte der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Kirchenrat Rolf Krebs

des Katholischen Büros Nordrhein -Westfalen,  
Kommissariat der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen

Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt

und

dem Minister für Generationen, Familie Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin Laschet